

Aktenzeichen

Kitzingen, 28.02.2018

SGL 51

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/045/2018

Bearbeiter: Tanja Meeder

Tel.Nr.: 09321 928 5100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	19.03.2018
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	19.03.2018
Kreisausschuss	öffentlich / Information	21.03.2018

Jahresbericht 2017 des Amtes für Jugend und Familie - Jugendamt -

I. Vortrag:

Der Jahresbericht 2017 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – soll zum einen ein Tätigkeitsbericht über die Arbeit des Jugendhilfeausschusses sein, zum anderen soll er einen möglichst umfassenden Überblick und Einblick in die Tätigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis vermitteln. Neben dem Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – erstellt zusätzlich der Soziale Dienst für bestimmte weitere Aufgaben, die im Vollzug des SGB VIII zu leisten sind, einen Jahresbericht.

Jugendhilfeausschuss

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss 2017 in 3 Sitzungen (VJ 3 Sitzungen) über folgende Tagesordnungspunkte beraten, begutachtet und 7 (VJ 07) Beschlüsse gefasst.

1. Haushalt 2017

1.1 Jahresbericht 2016 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt –

1.2 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2016

- 1.3 Jahresbericht 2016 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)
- 1.4 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
Einrichtung an der Grundschule Kitzingen-Siedlung
- 1.5 Haushalt der Jugendhilfe 2017 (Teil des Einzelplans 4; Stand: Haushaltsplanentwurf)
2. Vollzug des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII
3. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;
Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege
4. Jugendkreistag 2017;
Ergebnisse
5. Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi);
Vorstellung der Kinderschutzkonzeption für den Landkreis Kitzingen
6. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung;
Ablauf- und Kostenplan für die Jahre 2018 bis 2020
7. Jugendhilfeplanung;
Schulkindbetreuung im Landkreis Kitzingen
8. Grundlagenvertrag zwischen dem Landkreis Kitzingen und dem Kreisjugendring Kitzingen

Haushalt

Haushaltsjahr	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Ausgaben (Rechnungsergebnis)	7.521.513,68 €	6.803.328,56 €
./. Einnahmen (Rechnungsergebnis)	<u>2.651.553,38 €</u>	<u>1.978.574,93 €</u>
ergibt eine Nettokreisbelastung von	4.869.960,30 €	4.824.753,63 €

Der Kreishaushalt wurde im Haushaltsjahr 2017 gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 um **45.206,67 € mehr belastet** (= Mehrbelastung gerundet 0,94 %).

Jugendhilfeplanung

Die interne Konzeptgruppe „Jugendhilfeplanung“ der Verwaltung traf sich 2017 zu zwei Sitzungen. Zum einen wurde die Konzeption der Planungsphase 2018 bis 2020 erarbeitet. Des Weiteren wurden die bisherige Arbeit und das weitere Vorgehen der Koordinierungsstelle Familienbildung und der Familienstützpunkte besprochen.

Am 17.10.2017 fand eine Sitzung des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ statt. Hier wurde über die bisherigen Ergebnisse der Jugendhilfeplanung berichtet. Auf der Tagesordnung standen zudem die Konzeption der Planungsphase 2018 bis 2020 und der Bericht „Schulkindbetreuung“.

Die wichtigsten Ergebnisse 2017 sind:

➤ Kindertagesbetreuung/Örtliche Bedarfsermittlung der Gemeinden:

Die Bestandserhebung der Angebote zur Schulkindbetreuung und die Auswertung der Elternbefragung zur Schulkindbetreuung wurden von der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie, den Mitarbeitern der Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfeplanerin diskutiert und zum Bericht „Schulkindbetreuung“ zusammengestellt. Dieser Bericht wurde am 17.10.2017 dem Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ und am 23.11.2017 im Jugendhilfeausschuss vorgestellt. Der Bericht „Schulkindbetreuung“ ist auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.

➤ Hilfen zur Erziehung:

Im Jahr 2017 wurden bei mehreren Treffen der Abteilungsleiterin, der Leiterin des Amtes für Jugend und Familie und des Leiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes Analysen zur Entwicklung der Fallzahlen der stationären Hilfen durchgeführt.

➤ Jugendarbeit:

Auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen zum Datenspektrum in diesem Teilbereich wurde der Datenpool für die nächste Planungsphase abgeglichen.

➤ Bevölkerungsprognose:

Für die Jugendhilfeplanung und die örtliche Bedarfsplanung der Gemeinden beauftragte das Amt für Jugend und Familie im Herbst 2017 das Institut MODUS mit der Erstellung der Kleinräumigen Bevölkerungsprojektion für den Landkreis Kitzingen. Ende des Jahres wurde diese allen Abteilungen im Landratsamtes und den kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Kleinräumige Bevölkerungsprojektion ist auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht. Mit der gemeindlichen Auswertung der Prognose wurde begonnen.

Die Verwaltung des Jugendamtes in ihrer sachlichen Zuständigkeit

Durch die im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Rechtsansprüche ist das Planen im Jugendhilfebereich schwer kalkulierbar geworden, da sich u. a. die örtliche Zuständigkeit der Hilfefälle nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Personensorgeberechtigten richtet. Der Landkreis Kitzingen wird somit beim Zuzug von Eltern, die ihre Kinder außerhalb des Elternhauses untergebracht haben, örtlich zuständig mit sämtlichen damit verbundenen (finanziellen) Verpflichtungen. Dadurch können immer wieder unvorhergesehene Kosten auf den Landkreis zukommen, im Gegenzug allerdings auch Fälle abgegeben werden. Durch das immer noch günstige Wohnraumangebot im Landkreis Kitzingen ist jedoch eher Ersteres der Fall.

I. Leistungen der Jugendhilfe

1. Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII)

Das Landesrecht (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG - , in das auch das ehemalige Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz - BayKJHG - verschmolzen ist) sieht vor, dass zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein/eine hauptamtliche/r Jugendpfleger/in eingesetzt ist.

Die Aufgaben der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und Teile des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII) wurden durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1994 zwischen dem Kreisjugendring und dem Landkreis auf den Kreisjugendring übertragen. Ferner wurde ihm die Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Im ordnungsrechtlichen Jugendschutz (Jugendschutzgesetz – JuSchG) werden vorwiegend Beratungen durchgeführt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wurden dem Kreisjugendring vom Landkreis zur Verfügung gestellt:

- eine Kreisjugendpflegerin (Vollzeitkraft, davon 50 % Geschäftsführerin im Kreisjugendring und weitere 50 % kommunale Jugendpflege)
- eine Kreisjugendpflegerin (Teilzeitkraft – 35 Stunden, die in größerem Umfang für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung zuständig ist)
- eine Verwaltungskraft (Vollzeitkraft)

Am 18.12.2017 schlossen der Kreisjugendring und der Landkreis einen neuen Grundlagenvertrag zur Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Kitzingen. Dieser trat zum 01.01.2018 in Kraft.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anpassung an die aktuelle Rechts- und Sachlage
- Übertragung von Aufgaben des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes
- Anstellung der Verwaltungskraft mit einer 1,0 Vollzeitstelle beim Kreisjugendring Kitzingen. Zur Finanzierung der Personalkosten für die Verwaltungskraft erhält der Kreisjugendring jährlich eine Personalkostenpauschale in Höhe des jeweils gültigen Jahreswertes der Personaldurchschnittskosten für Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 TVöD.
- Zusätzlich zum überstellten Geschäftsführer/zur überstellten Geschäftsführerin mit Zusatzausbildung Jugendpflege im Stellenumfang von 1,0 (50 % Geschäftsführung und 50 % Jugendpfleger) wird ein Jugendpfleger/eine Jugendpflegerin im Umfang von 0,5 einer Vollzeitstelle zugewiesen.

Zwischen dem Landkreis Kitzingen, der Polizeiinspektion Kitzingen und allen Städten und Gemeinden des Landkreises besteht seit 2008 eine Sicherheitspartnerschaft, die zum Ziel hat, die Jugendschutzbestimmungen bei Veranstaltungen besser einzuhalten.

Im Jahr 2017 wurden 3 Jugendschutzkontrollen durchgeführt, die erfreulicherweise recht positiv ausfielen.

Es fanden ebenfalls wieder Alkoholtestkäufe mit Minderjährigen in Supermärkten, Tankstellen und Getränkehandlungen statt. Bei insgesamt 6 Testkäufen wurde dreimal (50 %) hochprozentiger Alkohol verkauft. Die Beanstandungsquote lag 2016 bei 29 % und 2015 bei 33 %.

Im Rahmen der kommunalen Jugendpflege ist der Kreisjugendring für die jährlich stattfindenden Jugendkreistage zuständig.

Der Jahresbericht des Kreisjugendringes wird nach Genehmigung durch die Vorstandschaft zur Kenntnis gegeben.

Ausnahmegenehmigungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz werden von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie bearbeitet.

Der Landkreis Kitzingen nimmt an der bayernweiten Implementierung des Alkoholpräventionsprojektes für Jugendliche „Hart am Limit“ (HaLT) teil. Seit 17.02.2011 ist der Landkreis Kitzingen als HaLT-Standort zertifiziert.

Im Jahr 2017 wurden 4 (VJ 3) Jugendliche und junge Erwachsene (1 weiblich/3 männlich) im Alter von 16 bis 18 Jahren von Mitarbeitern des HaLT-Projektes betreut.

Vom HaLT-Nachbarstandort Würzburg wurden 4 Jugendliche (2 weiblich/2 männlich) im Alter von 16 bis 17 Jahren aus dem Landkreis Kitzingen gemeldet. Diese wurden vom Rettungsdienst in die Uniklinik bzw. Missionsärztliche Klinik gebracht und von den Mitarbeitern des HaLT-Projektes Würzburg betreut.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 3 SGB VIII) wurde 7 (VJ 0) Fälle bearbeitet, im Rahmen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) ist kein (VJ 0) Fall anhängig.

Die Jugendsozialarbeit an Schulen findet an der

- D.-Paul-Eber-Volksschule - Mittelschule - Kitzingen mit einem Stellenanteil von 1,0,
- Mittelschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5,
- Nikolaus-Fey-Volksschule - Mittelschule - Wiesentheid mit einem Stellenanteil 0,5,
- Volksschule Volkach - Mittelschule - mit einem Stellenanteil von 0,5,

- Berufliche Schulen Kitzingen-Ochsenfurt mit einem Stellenanteil von 0,75
- St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen mit einem Stellenanteil von 0,5 und
- der Grundschule Kitzingen-Siedlung mit einem Stellenanteil von 0,5

statt.

Weiterhin beteiligt sich der Landkreis im Wege einer interkommunalen Förderung an der Jugendsozialarbeit an Schulen an der Don-Bosco-Berufsschule Würzburg.

An den Kosten der Jugendsozialarbeit an der St.-Hedwig-Grundschule Kitzingen und Grundschule Kitzingen-Siedlung beteiligt sich die Stadt Kitzingen nach Abzug der projektbezogenen Förderung zu je 50 %.

2. Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21 SGB VIII)

2.1 Familien- und Elternarbeit (§ 16 SGB VIII)

Seit Anfang des Jahres 2012 erhalten alle im Landkreis Kitzingen lebenden Eltern von Neugeborenen ein sog. Neugeborenenpaket. Neben nützlichen Informationen wie z. B. (Internet)-Adressen, die bei Fragen und Problemen weiterhelfen, und Notfallnummern, enthält das Paket auch ein Lätzchen des Landkreises. Auf Beratungsangebote des Landkreises Kitzingen, insbesondere durch die Koordinierende Kinderschutzstelle, und auf die Familienstützpunkte, wird hingewiesen. Im vergangenen Jahr wurden 830 (VJ 768) Neugeborenenpakete versandt.

Am 01. Juli 2014 startete das Projekt „Strukturelle Weiterentwicklung der kommunalen Familienbildung und Ausbau von Familienstützpunkten im Landkreis Kitzingen“.

Im Amt für Jugend und Familie wurde hierfür eine Koordinierungsstelle für Familienbildung geschaffen. Im September 2016 wurden auf der Grundlage des erarbeiteten Familienbildungskonzeptes 4 Familienstützpunkten in Volkach, Kitzingen, Wiesentheid und Dettelbach eröffnet. Es gibt hier nun wohnortnahe Familienbildungsstätten, in denen Familien sich treffen können, Informationen rund um das Thema Familie erhalten und an interessanten Vorträgen und Kursen teilnehmen können.

Die Koordinierungsstelle Familienbildung im Amt für Jugend und Familie (seit Juli 2016: 10 Std./wöchentlich) koordiniert den Austausch der Fachkräfte der Familienstützpunkte, organisiert deren gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und realisiert regelmäßige Treffen mit

anderen Einrichtungen der Familienbildung im Landkreis zum gegenseitigen Kennenlernen, Vernetzen und zur Schaffung von Kooperationen. Im Jahr 2017 kam es mit 15 verschiedenen Einrichtungen zu Kooperationstreffen. Auch die fachliche Beratung der Fachkräfte in den Familienstützpunkten und deren Träger ist eine Aufgabe der Koordinierungsstelle Familienbildung. Nicht zuletzt gilt es die Einhaltung der Förderrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sicherzustellen.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im vergangenen Jahr war die Ausrichtung der Veranstaltung des Familienbildungsnetzwerkes am 16.05.2017. Hier waren 60 Netzwerkpartner vor Ort, um sich auszutauschen und um 4 spezielle Angebote der Familienbildung im Landkreis näher kennenzulernen. Auch die Konzeption eines gemeinsamen Flyers der Familienstützpunkte zur Veröffentlichung aller Veranstaltungen, dessen Umsetzung und die Verteilung der Flyer nahm 2017 einen großen Raum ein.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltersatzansprüchen der Kinder oder Jugendlichen, einschließlich junger Volljähriger bis zum 21. Lebensjahr (§§ 17, 18 SGB VIII)

Die Beratung und Unterstützung wurde neben den Bezirkssozialarbeitern des Sozialen Dienstes von den Beiständen des Jugendamtes wahrgenommen.

Zum Schutz des Kindeswohls kann bei der Ausübung des Umgangsrechts eine pädagogische Begleitung erforderlich sein, insbesondere wenn

- ein Sorgeberechtigter einer umgangsberechtigten Person misstraut,
- Verdacht auf Kindesmisshandlung in jeglicher Form besteht,
- die Gefahr einer Kindesentführung gegeben ist,
- erhebliche Probleme bei der Gestaltung der Übergabesituation bestehen,
- nach einer längeren Unterbrechung der Kontakt wieder hergestellt werden soll.

Die betreuungsintensiven Fälle des „Begleiteten Umgangs“ werden an die Aktionsgemeinschaft Sozialisation e. V., Würzburg, delegiert.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 16 (VJ 25) Fälle des „Begleiteten Umgangs“ bearbeitet.

2.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden 2 (VJ 1) Mütter mit ihren Kindern in Mutter-Kind-Einrichtungen betreut.

2.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Im abgelaufenen Jahr musste der Landkreis in keinem (VJ 0) Fall Hilfe leisten.

2.5 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht § 21 SGB VIII)

Diese Hilfeart musste im Jahr 2017 nicht (VJ 0) in Anspruch genommen werden.

3. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)

3.1 Übernahme der Kosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung

Der Landkreis Kitzingen hat im abgelaufenen Jahr für 64 Kinder (VJ 65) unter 3 Jahren (hiervon 10 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) und für 305 Kinder (VJ 282) von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (hiervon 105 Kinder aus Flüchtlingsfamilien) die gesamten monatlichen Kosten oder Teilbeträge als Förderangebot übernommen.

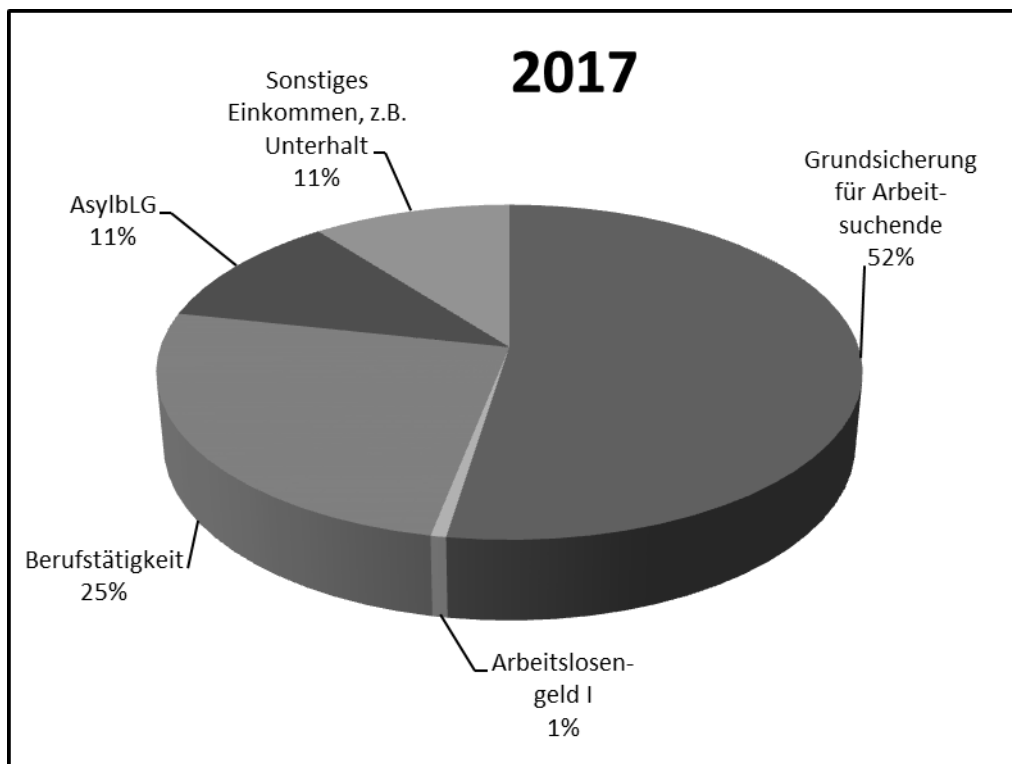
Weiterhin wurden für 25 Kinder (VJ 19) die Kosten für den Besuch eines Hortes bzw. für die Schulkindbetreuung in einem Haus für Kinder gezahlt (hiervon 8 Kinder aus Flüchtlingsfamilien).

	2016	2017
Neuanträge gesamt	161	162
davon		
➤ Bewilligungen	126	117
- alleinerziehend (57)		
- verheiratet/zusammenlebend (60)		
➤ Ablehnungen	24	18
➤ noch nicht entschieden	11	27
Einstellungen	114	170

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller im Jahr 2017 setzten sich wie folgt zusammen:

➤ Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	85
➤ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	18
➤ Bezug von Leistungen durch die Agentur für Arbeit wegen Arbeitslosigkeit	1
➤ Einkommen durch Berufstätigkeit (ein Verdiener voll- oder teilzeitbeschäftigt)	41
➤ Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt des geschiedenen Ehepartners	17

Es wurde jeweils die Haupteinnahmequelle gezählt. Die Einkünfte setzen sich teilweise aus verschiedenen Einkommensarten zusammen (z. B. Einkommen aus Teilzeit, Unterhalt und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).



Alleinerziehende erhalten neben dem eigenen Einkommen aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in der Regel noch zusätzlich Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Im Haushaltsjahr 2017 betrugen die Ausgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen 206.286,83 € (VJ 228.400,47 €). Weitere Ausgaben für die Übernahme der Beiträge zum Besuch einer Tageseinrichtung fallen auch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an und werden im Haushalt der Sozialhilfeverwaltung erfasst.

3.2 Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

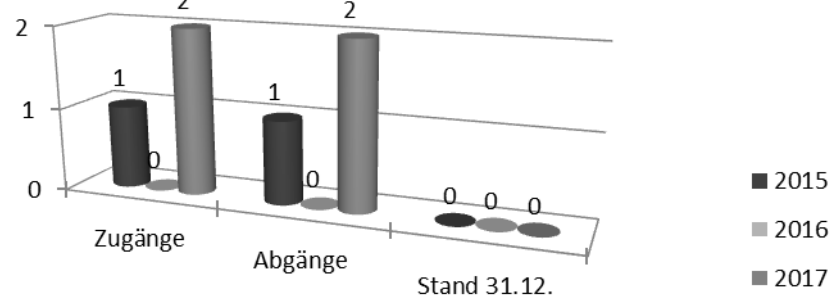
Die Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter hat als Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in den letzten Jahren zunehmend Bedeutung erlangt.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 3 Jahren im Hinblick auf ihre zeitliche Flexibilität, die familiäre Atmosphäre, die feste Bezugsperson und die kleine Kindergruppe.

Es wird zwischen der konventionellen Tagespflege und der qualifizierten Tagespflege unterschieden.

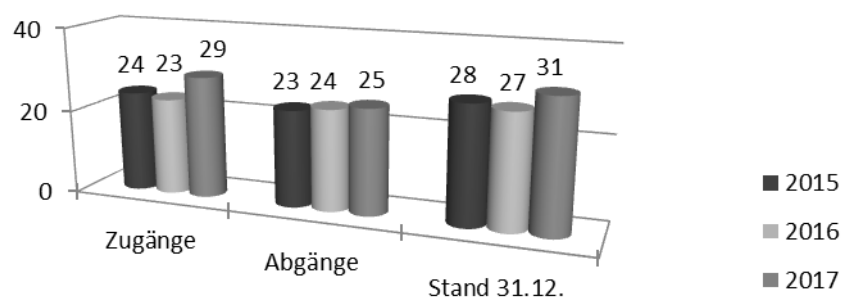
Der Landkreis Kitzingen bietet die qualifizierte Tagespflege seit 01.09.2008 an.

Förderung von Kindern in konventioneller Tagespflege



Es besteht das Bestreben, möglichst alle Tagespflegefälle – mit wenigen Ausnahmen – als qualifizierte Tagespflege zu führen.

Förderung von Kindern in qualifizierter Tagespflege



Mit Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber die Förderung von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt und dabei insbesondere dem Qualifizierungsbedarf der Tagespflegepersonen ebenso wie der Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung Rechnung getragen.

Fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie Gewährung von laufender Geldleistung, einschließlich Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie Alterssicherung können eingefordert werden.

Der Bereich der Kindertagespflege wird im Landkreis Kitzingen weiter ausgebaut. Qualifizierungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen haben Ende 2006 begonnen, werden interessiert wahrgenommen und sukzessive fortgesetzt.

Von September 2017 bis April 2018 findet eine Qualifizierungsmaßnahme mit insgesamt 100 Stunden statt, an der zwei Personen aus dem Landkreis Kitzingen teilnehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme wird in Kooperation mit der Stadt und dem Landkreis Würzburg vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Würzburg durchgeführt.

Zur weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen bietet das Amt für Jugend und Familie regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an. Im Jahr 2017 fanden 1 Tagesseminar und 3 Abendveranstaltungen statt, die von den teilnehmenden Tagespflegepersonen äußerst positiv beurteilt wurden.

4. Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Aufgrund des im Grundgesetz stark ausgeprägten Elternrechts steht der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten zu – Hilfeempfänger ist das Kind bzw. der Jugendliche.

Das Fallaufkommen dieses Aufgabenbereichs ist durch die Gesetzgebung im Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht vorhersehbar und grundsätzlich nicht beeinflussbar, weil bei Umzug der Personensorgeberechtigten die örtliche Zuständigkeit an den Landkreis oder die Stadt des neuen Wohnortes wechselt, d. h. dass der Landkreis Kitzingen bei Zuzug der Eltern für bereits eingeleitete bzw. laufende Maßnahmen zuständig wird.

4.1 Andere Hilfeformen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII)

Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII wird Hilfe zur Erziehung insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Bei der Auswahl der Hilfe ist der erzieherische Bedarf und das engere soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen zu berücksichtigen. Aus dem Wort „insbesondere“ in § 27 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich, dass auch „andere Hilfeformen“ möglich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass auch künftigen Entwicklungen in der Praxis Rechnung getragen werden kann.

Am Jahresende 2017 sind 17 (VJ 14) jungen Menschen solche „andere Hilfeformen“ gewährt worden. Während des Jahres sind 16 (VJ 13) Zugänge und 13 (VJ 9) Abgänge zu verzeichnen. Von den 17 jungen Menschen erhielten

- 8 eine Familienpflege
- 7 eine Hausaufgabenbetreuung
- 1 Kindergarten und
- 1 Tagespflege.

4.2 Erziehungsberatung (§ 27 i. V. m. § 28 SGB VIII)

Im Jahr 2017 wurden für einen (VJ 1) Jugendlichen die Kosten für besondere Leistungen in der Erziehungsberatung übernommen.

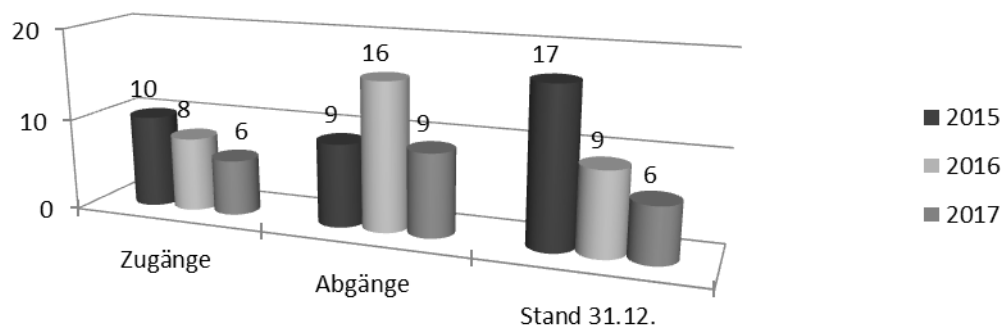
4.3 Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i. V. m. § 29 SGB VIII)

11 (VJ 11) Jugendliche haben an einer ambulanten Betreuungsmaßnahme in Form eines sozialen Trainingskurses teilgenommen. Die Voraussetzungen des erzieherischen Bedarfs waren im jeweiligen Einzelfall gegeben.

4.4 Erziehungsbeistandschaften (§ 27 i. V. m. § 30 SGB VIII)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ambulante Erziehungshilfen zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Kinder und Jugendlichen.

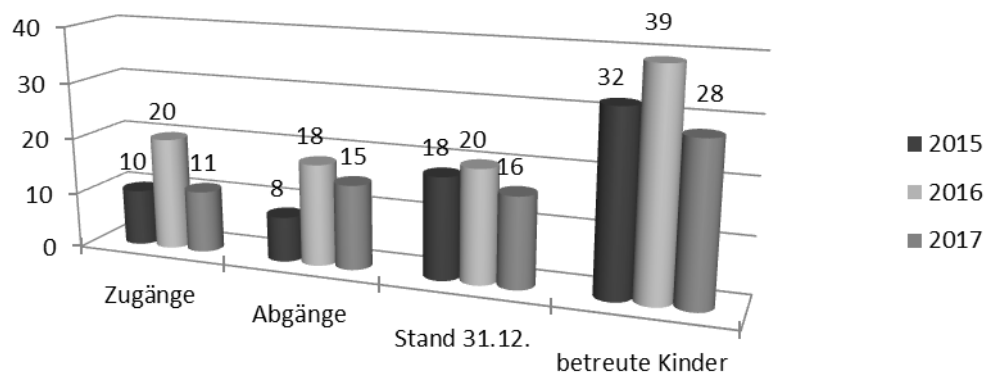
Erziehungsbeistandschaft



4.5 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i. V. m. § 31 SGB VIII)

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist eine besonders intensive Form einer ambulanten Erziehungshilfe. Sie bietet Hilfen für Familien, die für einen begrenzten Zeitraum eine fachliche und menschlich qualifizierte Begleitung brauchen, um Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Weiter wird Hilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen, zur Lösung von Konflikten und Krisen sowie zur Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen angeboten. Mit den Familien werden Lösungen angegangen.

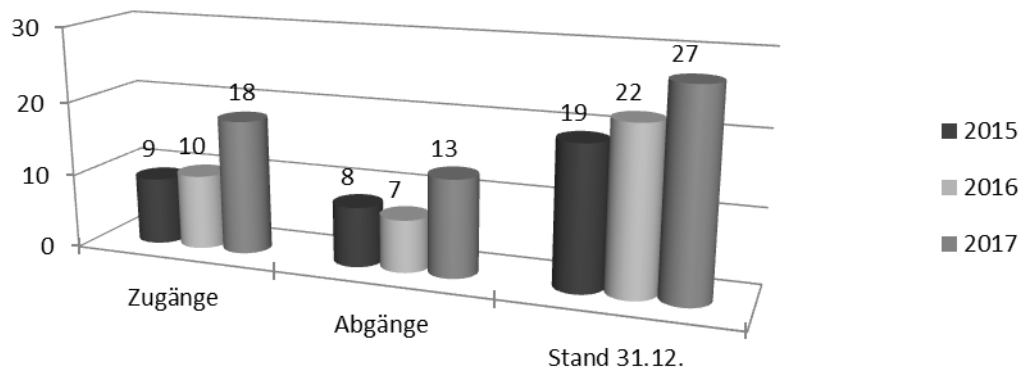
Sozialpädagogische Familienhilfe



4.6 Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i. V. m. § 32 SGB VIII)

Diese Hilfeform soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern sowie soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen und die schulische Förderung begleiten.

Erziehung in einer Tagesgruppe



Von den 27 (VJ 22) Kindern sind insgesamt 13 (VJ 11) Kinder in den Heilpädagogischen Tagesstätten in Kitzingen (Inbetriebnahme am 01.10.1998) und Iphofen (Inbetriebnahme am 01.10.2002) untergebracht. 4 (VJ 4) Kinder besuchen in Würzburg die Adolph-Kolping-Schule mit der an die Schule angeschlossenen Heilpädagogischen Tagesstätte, 6 (VJ 3) Kinder die Heilpädagogische Tagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V., 3 (VJ 3) Kinder die St. Martin-Schule Kitzingen, 0 (VJ 1) Kind die Tagesstätte der Carl-Sonnenschein-Schule in Schweinfurt und 1 (VJ 0) Kind die Frieden-Mittelschule in Schweinfurt.

4.7 Vollzeitpflege/Wochenpflege (§ 27 i. V. m. § 33 SGB VIII)

Vollzeitpflege bedeutet Unterbringung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie – zeitlich befristet oder auf Dauer. Die sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen einschließlich der Herkunftsfamilien und der Pflegeeltern wird vom Pflegekinderfachdienst, der dem Sozialen Dienst seit 01.01.1993 angegliedert ist, wahrgenommen.

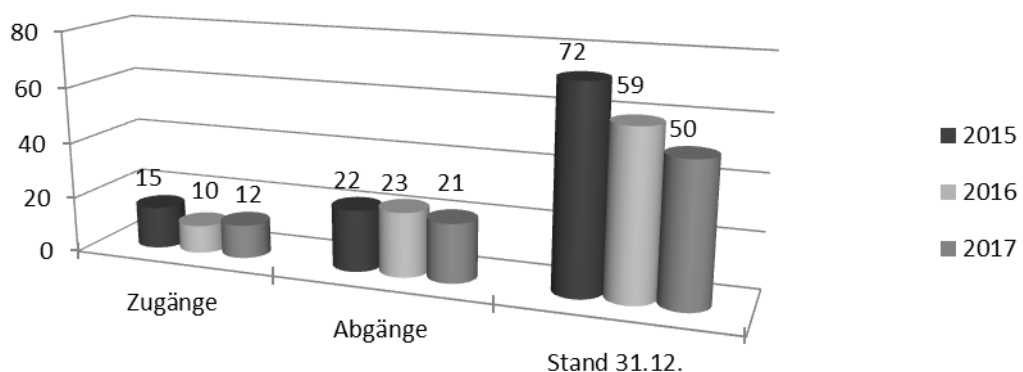
Zur weiteren Qualifizierung der Vollzeitpflegeeltern hat das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 2 Abendveranstaltungen durchgeführt. Zudem wurden Fortbildungsveranstaltungen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

Die Veranstaltungen wurden von den teilnehmenden Pflegeeltern äußerst positiv beurteilt. Gewünschte Themen der Tagungen werden über die Pflegeeltern abgefragt.

Pflegeelternbewerber für Vollzeitpflegekinder nehmen an einem Einführungsseminar (Wochenende) teil, das mehrmals jährlich über den Pflegekinderfachdienst des Jugendamtes Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim in Kooperation mit PFAD für Kinder im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim e. V. organisiert wird.

Aufgrund der immer schwieriger werdenden Kinder, die zur Vermittlung anstehen, ist ein solches Einführungsseminar eine wichtige und nützliche Vorbereitung, um den Pflegeelternbewerbern die Problematik bei der Aufnahme eines Pflegekindes in ihrer Familie bewusst zu machen. So haben die künftigen Pflegeeltern vor der Aufnahme eines Kindes nochmals Gelegenheit zu prüfen, ob sie mit ihrer Familie der neuen Belastung persönlich gewachsen sind.

Vollzeitpflege



Zum Jahresende 2017 befanden sich insgesamt 50 (VJ 59) Kinder in Vollzeitpflege.

In 8 (VJ 12) von den genannten 50 Fällen mussten andere Kommunen dem Landkreis Kitzingen Kostenerstattung gewähren.

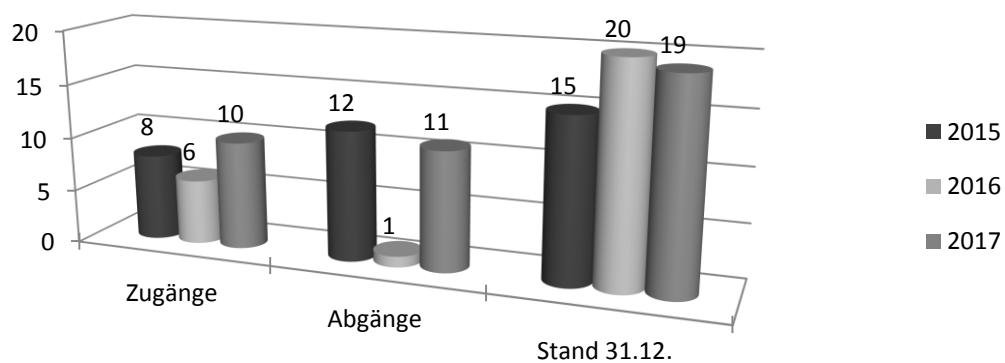
Für weitere 8 (VJ 5) Pflegekinder hatte der Landkreis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Kostenerstattung an andere Kommunen zu leisten.

4.8 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i. V. m. § 34 und § 35 SGB VIII) ohne junge Volljährige

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in der Entwicklung fördern.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, ISE



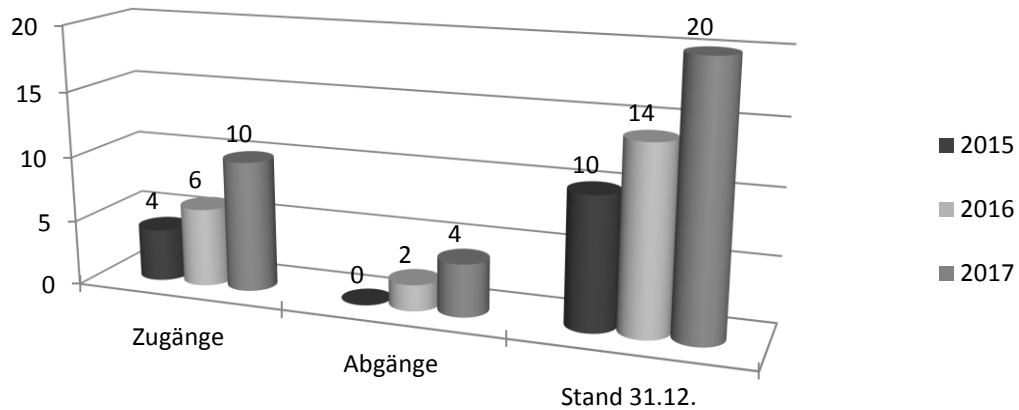
Keiner (VJ 0) der 19 Kinder und Jugendlichen erhielt eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

4.9 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

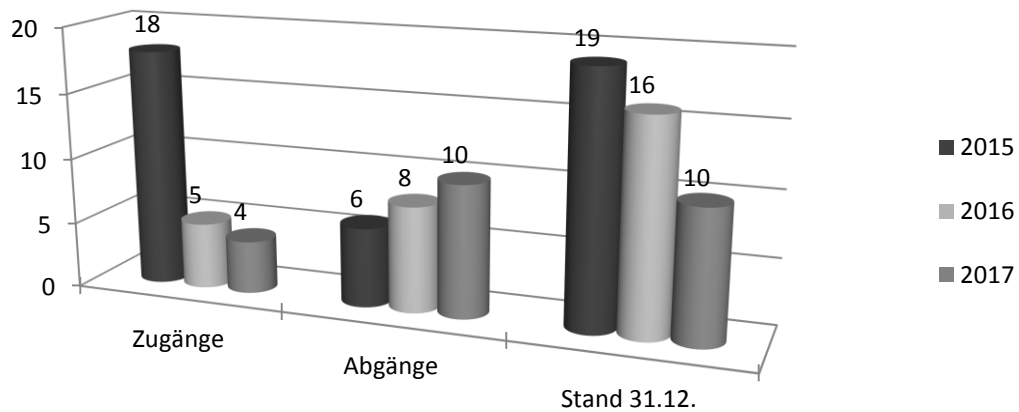
Anspruchsberechtigte der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sind diese selbst. Die Hilfe umfasst ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfe.

Seit 01.01.1995 besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Hilfe, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

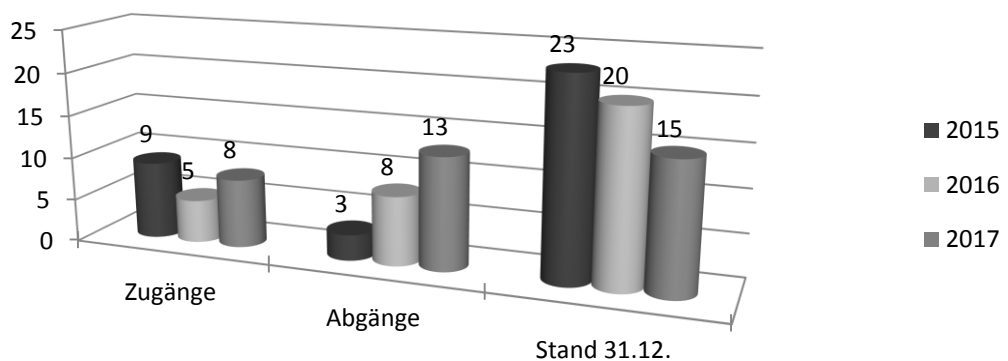
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Schulbegleiter)



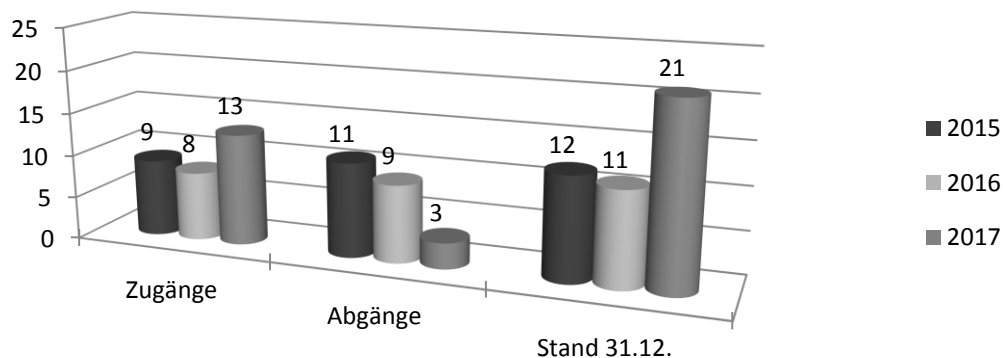
ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Legasthenie/Dyskalkulie)



teilstationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII



stationäre Hilfe nach § 35a SGB VIII

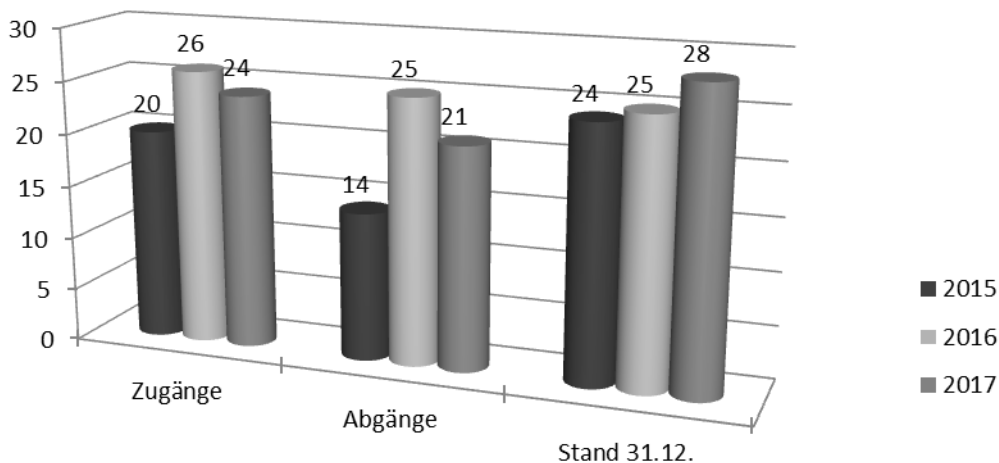


4.10 Hilfe für junge Volljährige (§§ 41 i. V. m. 29, 30, 33, 34, 35 und 35a SGB VIII)

Junge Volljährige sind selbst anspruchsberechtigte Hilfeempfänger. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34, 35 oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII gewährt worden ist, bei dem der Hilfebedarf jedoch darüber hinaus fortbesteht. Anzahl dieser Fälle am Jahresende: 24 (VJ 20).

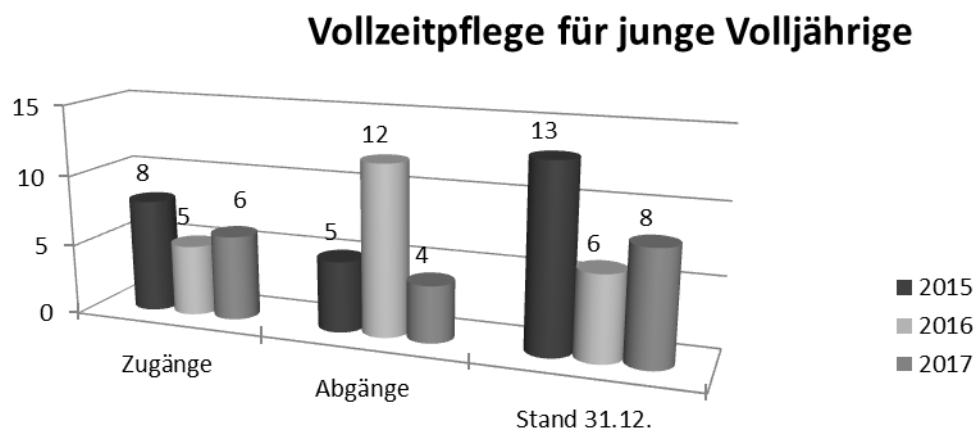
Einen weiteren Personenkreis für diese Hilfegewährung bilden die jungen Volljährigen, die vor Eintritt der Volljährigkeit keine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe erhalten haben. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.01.1995. Im abgelaufenen Jahr sind beim Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – 4 (VJ 5) derartige Fälle zu verzeichnen.

Hilfe für junge Volljährige



Von den 28 (VJ 25) volljährigen jungen Menschen befinden sich

- 10 (VJ 11) in Heimerziehung,
- 1 (VJ 1) im betreuten Wohnen,
- 0 (VJ 0) in sozialer Gruppenarbeit,
- 6 (VJ 6) erhalten eine Erziehungsbeistandschaft,
- 8 (VJ 6) in Vollzeitpflege,
- 2 (VJ 1) in ambulanter Eingliederungshilfe und
- 1 (VJ 0) in teilstationärer Unterbringung.

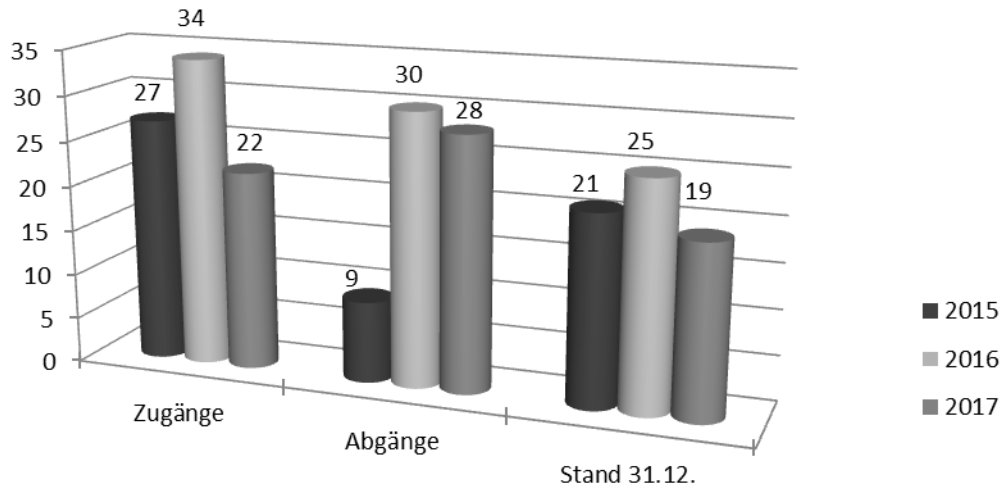


4.11 Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer (§§ 27 i. V. m. 33, 34 SGB VIII) und Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge (§§ 41 i. V. m. 30, 33, 34 VIII)

Seit Ende 2014 werden dem Landkreis Kitzingen unbegleitete minderjährige Ausländer zugewiesen.

Zum 31.12.2017 gewährte der Landkreis Kitzingen 19 (VJ 25) unbegleiteten minderjährigen Ausländern und 5 (VJ 1) jungen volljährigen Flüchtlingen Hilfen zu Erziehung.

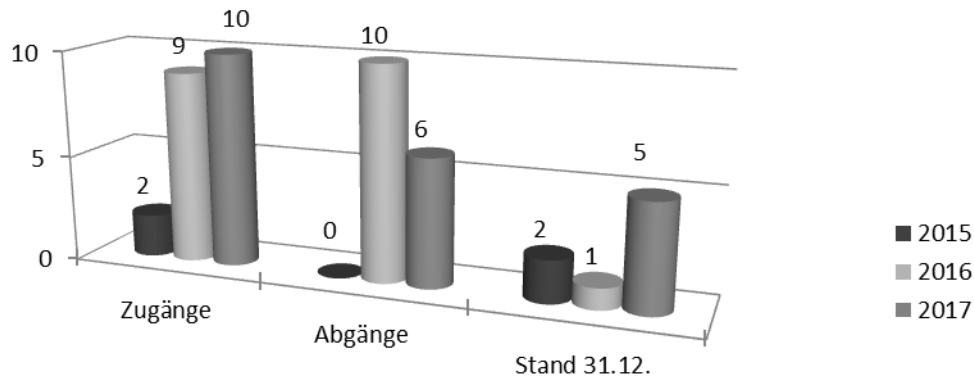
Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer



Von den 19 (VJ 25) erhielten

- 18 (VJ 20) Heimerziehung,
- 1 (VJ 2) Vollzeitpflege und
- 0 (VJ 3) eine Erziehungsbeistandschaft.

Hilfen für volljährige Flüchtlinge



Von den 5 (VJ 1) erhielten

- 1 (VJ 0) Heimerziehung,
- 0 (VJ 0) Vollzeitpflege und
- 4 (VJ 1) eine Erziehungsbeistandschaft.

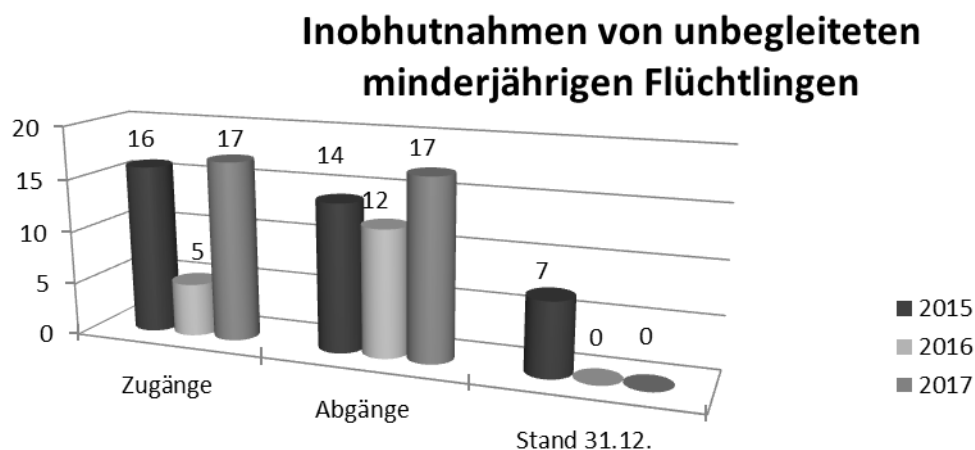
Im Haushaltsjahr 2017 betrugen die Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern 1.093.010,74 Euro (VJ 869.109,13 Euro) und für Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge (zuvor unbegleitete minderjährige Ausländer) 47.696,13 Euro (VJ 98.245,63 Euro). Diese Kosten der Jugendhilfe werden vom Bezirk Unterfranken erstattet.

II. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

1. Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Hierbei handelt es sich um eine vom Landkreis Kitzingen zu gewährende Hilfe für Kinder und Jugendliche, die – auf deren Bitten oder bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen – auch gegen ihren Willen erfolgen kann. Das Jugendamt wird hier in einer zeitlich befristeten Krisenintervention (Inobhutnahme) tätig. Diese Hilfe musste im abgelaufenen Jahr in 29 Fällen (VJ 16) in Anspruch genommen werden.

Daneben wurden im Jahr 2017 auch Inobhutnahmen für minderjährige Ausländer geleistet.



Die Aufwendungen für die Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Haushaltsjahr 2017 betrugen 91.778,25 Euro (VJ 24.883,43 Euro).

Seit 01.11.2015 werden die Kosten der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern vom Bezirk Unterfranken erstattet.

2. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren (§§ 50, 52 SGB VIII)

Siehe hierzu Jahresbericht des Sozialen Dienstes.

3. Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften für Kinder und Jugendliche (§§ 52a - 58a SGB VIII i. V. m. BGB)

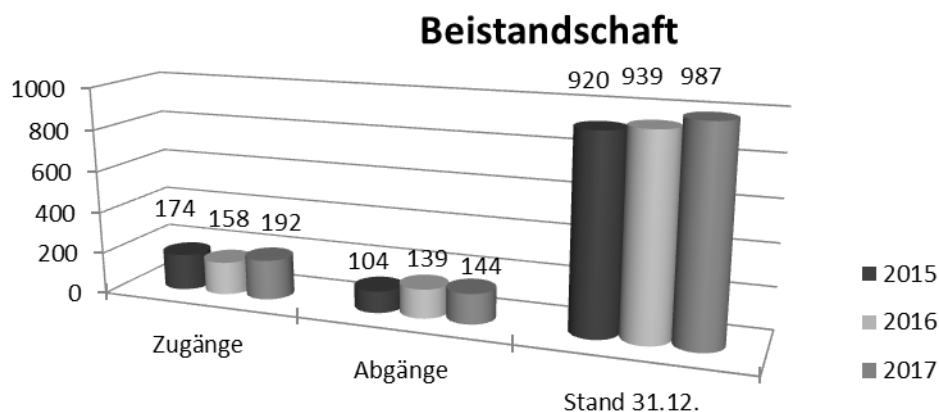
Wie in den Vorjahren suchten auch im Jahr 2017 sowohl zahlreiche Unterhaltspflichtige als auch die gesetzlichen Vertreter der Unterhaltsberechtigten Beratungs- und Unterstützungsgespräche hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistungen.

Eine statistische Erfassung hierüber wurde bisher nicht geführt, da oftmals nachfolgend keine Beistandschaft errichtet wird, obwohl der Arbeitsaufwand viel Zeit in Anspruch nimmt. Die qualifizierte Beratung steht im Vordergrund und erfordert einen veränderten, erhöhten Arbeitsaufwand, der sich aus dem gesetzlichen Auftrag der §§ 52a und 18 SGB VIII ergibt.

3.1 Beistandschaft (§§ 1712 - 1717 BGB)

Auf schriftlichen Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- Feststellung der Vaterschaft
- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes



	2017	2016
Zugänge		
• Übernahme von anderen Jugendämtern	11	12
• auf Antrag des Personensorgeberechtigten	181	146
Gesamt	192	158
Abgänge		
• durch Volljährigkeit	55	56
• Abgabe an andere Jugendämter	21	27
• Aufhebung nach §§ 1715, 1713 BGB	0	2
• Sonstiger Abgangsgrund	32	29
• Antrag des Personensorgeberechtigten	35	22
• Tod des Unterhaltspflichtigen	0	1
• Wohnsitz im Ausland	1	2
Gesamt	144	139

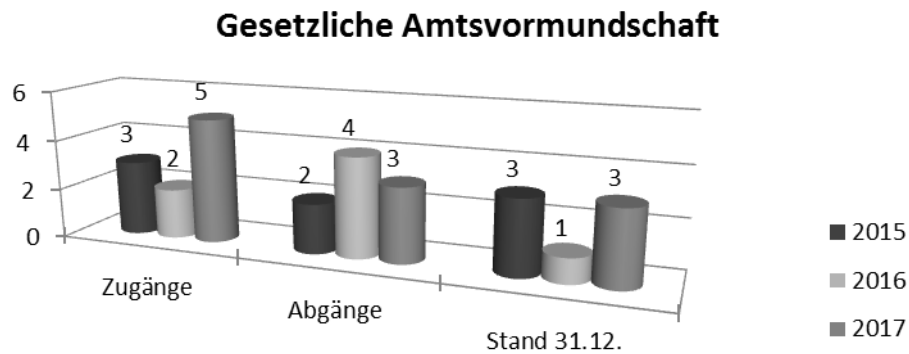
An Mündelgelder wurden 1.272.007,83 € (VJ 1.139.820,28 €) vereinnahmt und an die Unterhaltsberechtigten wieder ausgezahlt.

Prozesse – Zwangsmaßnahmen

Zur rechtlichen Sicherung von Unterhaltsansprüchen und deren Beitreibung sowie zur Klärung der Abstammung waren folgende Maßnahmen veranlasst:

Fälle im Jahr	2017	2016
• Klage zur Feststellung der Vaterschaft mit/ohne Unterhalt	4	8
• Vereinfachtes Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts	38	24
• Klagen wegen Unterhalts	12	19
• Lohn- und Sachpfändungen	66	46
• Verfahren wegen Ableistung einer Versicherung an Eides statt	22	13
• Strafanzeigen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht	11	10
• Gerichtstermine waren zu vertreten im Rahmen der Klagen	9	8
• Abzweigungen	15	11
Gesamt	177	139

3.2 Gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1791c BGB)

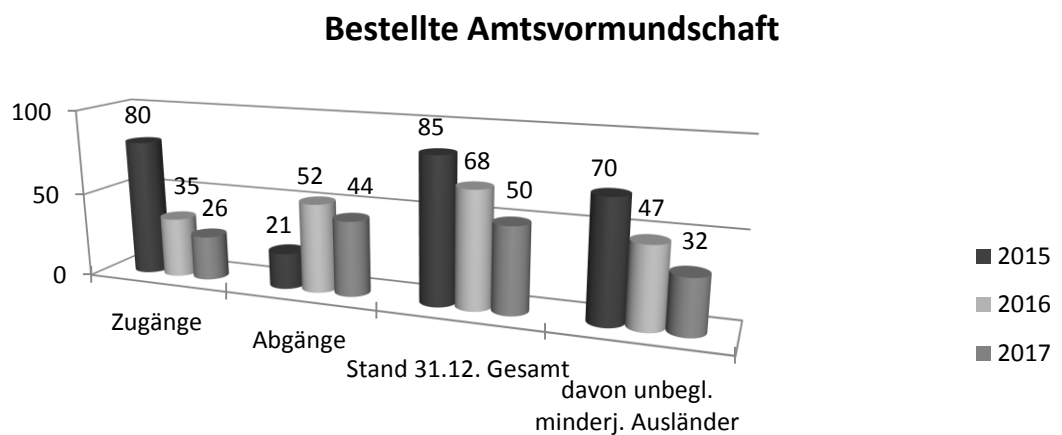


Die gesetzlichen Vormundschaften endeten mit Volljährigkeit der Mutter.

3.3 Bestellte Amtsvormundschaft (§§ 1666, 1791b BGB)

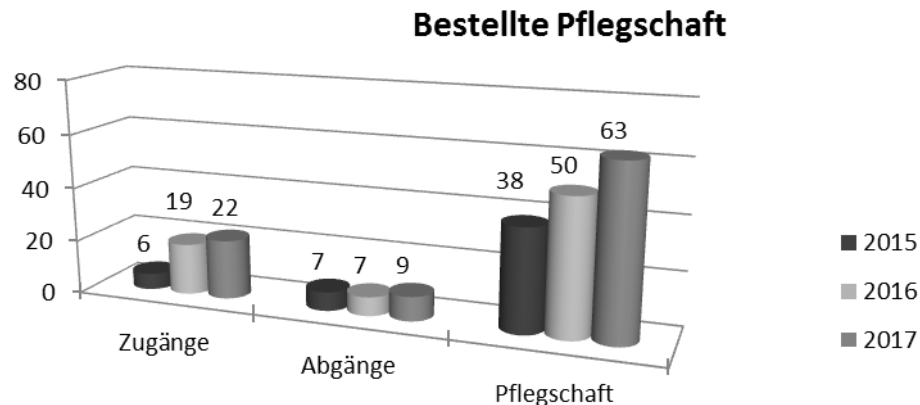
Die Vormundschaft tritt kraft richterlicher Anordnung ein.

Der Vormund nimmt alle sorgerechtlichen Aufgaben der Eltern wahr, vertritt das Mündel gesetzlich, stellt entsprechende Anträge für das Mündel (z. B. Beantragung von Sozialleistungen) und hat dabei zum Ziel, im Interesse des Kindes diese Funktion zu erfüllen.



3.4 Bestellte Pflegschaft (§§ 1666, 1909 BGB)

Das Familiengericht hat den Eltern die elterliche Sorge in Teilbereichen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitssorge) entzogen und auf das Amt für Jugend und Familie übertragen.



4. **Beurkundung und Beglaubigung, vollstreckbare Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)**

Die bereits seit 01.01.1991 mit Inkrafttreten des SGB VIII kraft Gesetzes festgelegte Verpflichtung für das Jugendamt, Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, wird seit 01.10.1994 beim Amt für Jugend und Familie durchgeführt.

Im Jahr 2017 wurden 604 (VJ 545) Beurkundungen vorgenommen.

- 94 Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung
- 157 Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft
- 155 Urkunden über die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung
- 197 Erklärungen über die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht in der Ehe geborenen Kindern
- 1 sonstige Urkunde (z. B. Adoption, übergegangene Unterhaltsansprüche)

5. **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

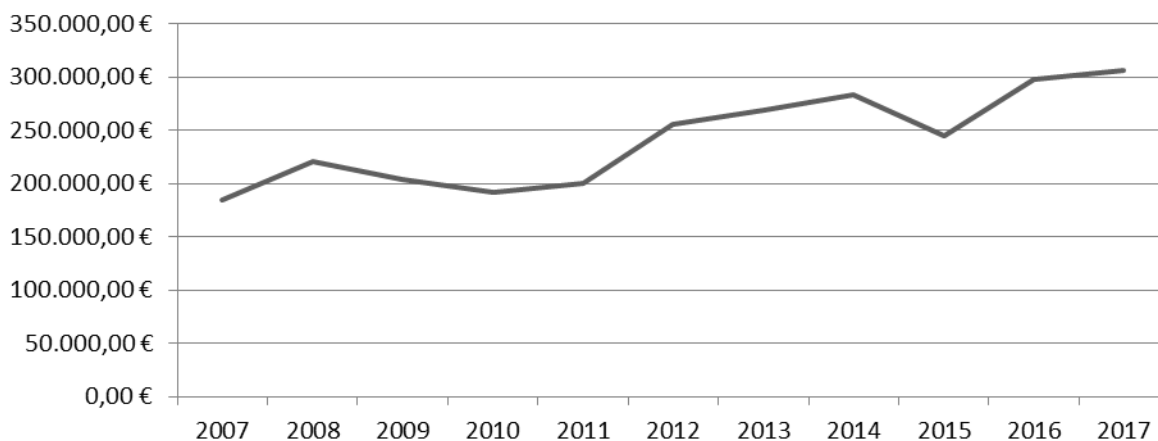
Kinder alleinerziehender Elternteile, die vom jeweils anderen Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt bekommen, erhalten Unterhaltsvorschussleistungen, die zu einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln von den Ländern getragen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurden ausbezahlt: 962.468,12 € (VJ 615.034,22 €).

An Einnahmen (Rückforderungen bei Unterhaltspflichtigen) waren zu verzeichnen:

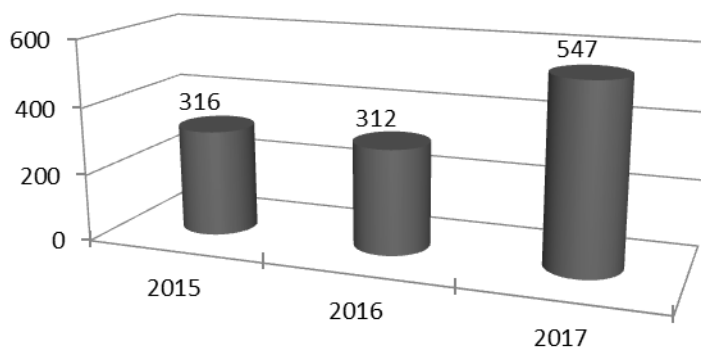
2017:	306.230,56 €	=	32,31 %
2016:	297.667,31 €	=	47,90 %
2015:	244.783,11 €	=	40,48 %
2014:	283.745,66 €	=	46,66 %
2013:	268.426,92 €	=	41,05 %
2012:	254.978,17 €	=	36,90 %
2011:	200.477,12 €	=	27,11 %
2010:	191.414,45 €	=	23,10 %
2009:	203.164,90 €	=	28,75 %
2008:	220.079,56 €	=	27,59 %
2007:	183.994,75 €	=	21,34 %

Einnahmen aus Rückforderungen

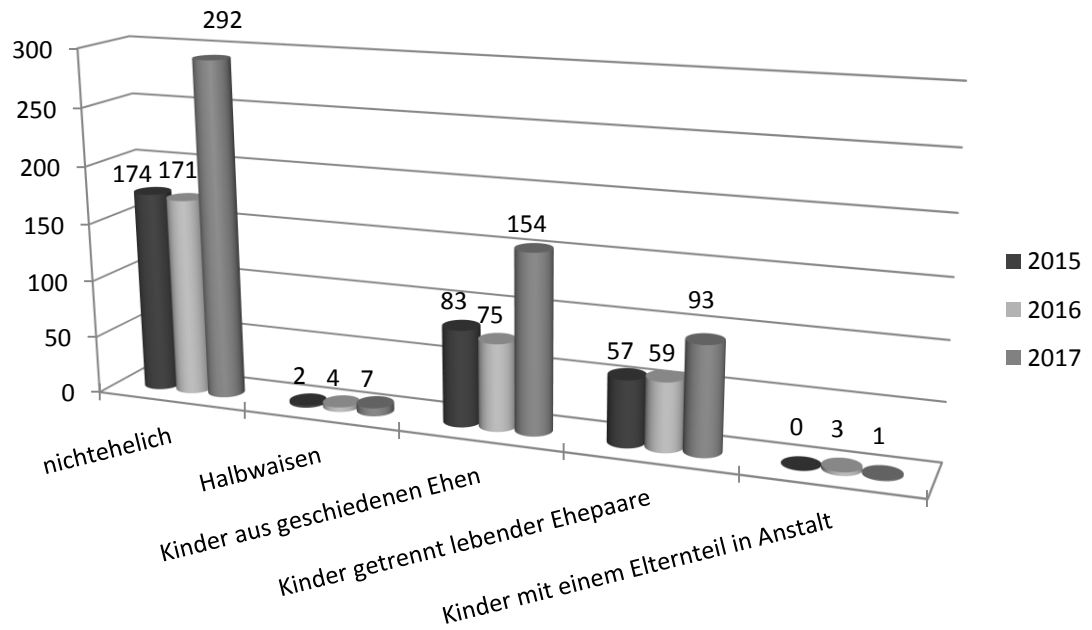


Im Jahr 2017 sind 585 (VJ 184) Anträge eingegangen, davon mussten 56 (VJ 40) abgelehnt werden.

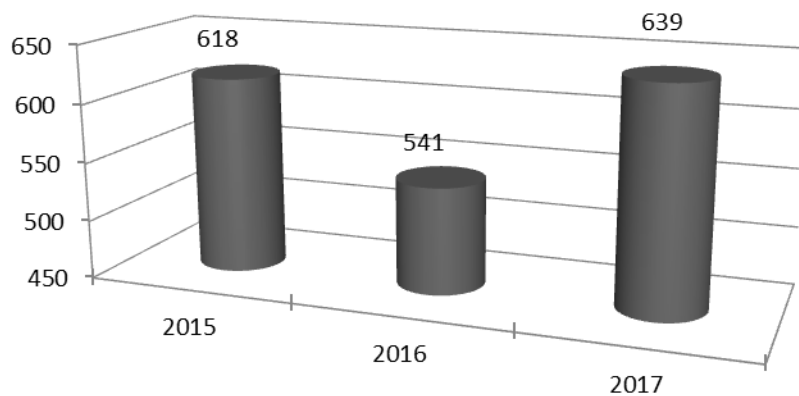
UVG Unterhaltsberechtigte Stand 31.12.



davon Unterhaltsberechtignte



Rückforderungsfälle Stand 31.12.



6. Fachaufsicht und Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Am Ende des Jahres 2017 gab es im Landkreis Kitzingen 68 (67) Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen teilen sich auf in Krippen, Kindergärten, Häuser für Kinder sowie Horte.

Diese Einrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis nach dem SGB VIII gemäß folgender Aufstellung:

Anzahl	Einrichtungsart	Plätze	Altersgruppe
1 (1)	Krippe	26 (26)	Kinder unter 3 Jahren
11 (11)	Kindergärten	470 (464)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
53 (52)	Häuser für Kinder		
	insgesamt	3.500 (3.276)	
	davon	766 (720)	Kinder unter 3 Jahren
		2.461 (2.351)	Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt
		273 (205)	Schulkinder, Grundschule
2 (2)	Horte	175 (175)	Schulkinder, Grundschule
1 (1)	„Netz für Kinder“	30 (30)	Kinder ab 2 Jahre bis 12 Jahre.

Die Gesamtzahl der genehmigten Plätze liegt bei 4.201 (3.956)

Zum 31.12.2017 lag die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder, aufgeteilt nach Altersgruppen, bei:

Kinder 0 bis 3 Jahren:	934	(888)
Kinder 3 Jahre bis Schuleintritt:	2.278	(2.222)
Grundschulkinder:	490	(445)
Insgesamt:	3.702	(3.555)

davon

Kinder mit Migrationshintergrund:	459	(403)
Kinder mit Behinderung:	49	(47)

Viele der rechnerisch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres noch belegt.

Zum Jahresende 2017 verfügen 52 (52) von 68 Kindertageseinrichtungen über Krippenplätze.

6 (5) Einrichtungen haben die Erlaubnis Kinder ab 2 Jahren betreuen zu können.

Eine große Anzahl von Kindern ab 2 ½ Jahren werden nicht in Krippengruppen sondern bereits in Kindergartengruppen betreut.

Eine Einrichtung wurde neu geschaffen.

In 14 (11) Einrichtungen wurde die Anzahl der Plätze zumindest befristet erhöht.

Neben den Angeboten an den Schulen haben sich die Hortplätze in den Kindertageseinrichtungen erhöht.

Schulkindbetreuung findet teilweise auch auf freien Kindergartenplätzen statt.

Sicherstellung und Planung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots:

In Kooperation mit dem Jugendamt Kitzingen haben die 31 Gemeinden des Landkreises Kitzingen die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungsplätze getrennt nach Altersgruppen durchgeführt. Die Bedarfsplanung wird in der Regel alle drei Jahre aktualisiert.

In 30 der 31 Gemeinden befinden sich bereits Krippenplätze. 18 Gemeinden planen 2018 die Schaffung weiterer Kindergarten- und Krippenplätze, durch die Erweiterung bestehender Einrichtungen oder die Errichtung neuer.

Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz:

2017 wurden Abschläge für folgende staatliche Zuschüsse zur kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG an die Kindertageseinrichtungen ausbezahlt:

Betriebskostenförderung nach BayKiBiG	9.793.855,00 €
Bundesmittel nach KiFöG	1.031.157,00 €
Zuschuss Elternbeiträge	831.200,00 €

Die endgültigen Beträge stehen erst nach Abschluss des Endabrechnungsverfahrens ca. im April 2018 zur Verfügung.

Tamara Bischof
Landrätin